



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. November 2010 (23.11)
(OR. en)**

16335/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)**

**SOC 760
JAI 964
MI 455**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordokument: 16005/10 SOC 741 JAI 928 MI 434

Nr. Kommissionsvorschlag: 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, die darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf Bereiche außerhalb des Arbeitsplatzes auszuweiten. Die vorgeschlagene Richtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und Diskriminierung aus den obengenannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten, soziale Vergünstigungen; Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat damals den Vorschlag prinzipiell begrüßt, wobei viele von ihnen befürworteten, dass mit dem Vorschlag der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe bereichsübergreifend behandelt werden.

Die meisten Delegationen bekräftigten, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer sozialer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Jedoch hätten sich einige Delegationen ehrgeizigere Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich der Diskriminierung wegen einer Behinderung – gewünscht.

Einige Delegationen räumten zwar dem Kampf gegen Diskriminierung große Bedeutung ein, hielten jedoch allgemeine Vorbehalte aufrecht, wobei sie die Frage stellten, ob der Kommissionsvorschlag überhaupt erforderlich sei, zumal er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht.

Einige andere Delegationen wünschten zudem gewisse Klärungen und äußerten Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags.

Derzeit erhalten alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht. CZ, DK, FR, MT und UK haben noch Parlamentsvorbehalte, während CY und PL an sprachlichen Vorbehalten festhalten. Die Kommission hat unterdessen ihren ursprünglichen Vorschlag in diesem Stadium bestätigt und einen Prüfungsvorbehalt zu jedweden Änderungen ihres Vorschlags aufrechterhalten.

Das Europäische Parlament, das gehört wurde, hat seine Stellungnahme² am 2. April 2009 abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES BELGISCHEN VORSITZES

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) ist am 7. Juni 2010 über die Fortschritte unterrichtet worden, die während des spanischen Vorsitzes erzielt worden sind³; die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag unter dem belgischen Vorsitz weitergeprüft⁴ und dabei eine eingehende Analyse der Bestimmungen zur Gleichbehandlung in den Bereichen *Finanzdienstleistungen* und *Wohnraum* vorgenommen.

Finanzdienstleistungen

Die Gruppe hat von einer unabhängigen Studie der CIVIC Consulting⁵ Kenntnis genommen und einen Fragenkatalog sowie eine Reihe von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes geprüft⁶. Ziel des Vorsitzes war es dabei insbesondere,

² Siehe Dokument A6-0149/2009. Kathalijne Maria Buitenweg (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) war die Berichterstatlerin. Der neue Berichterstatler des EP ist Raúl Romeva I Rueda (ES, Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz).

³ Siehe Dokument 9535/10 + COR 1.

⁴ Die Gruppe hat sich in vier Sitzungen mit dem Vorschlag befasst, und zwar am 16. Juli, am 21. September, am 19. Oktober und am 4. November 2010.

⁵ Study on the use of age, disability, sex, religion or belief, racial or ethnic origin and sexual orientation in financial services;

Hauptbericht: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=5599&langId=en>

Länderberichte: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=5600&langId=en>

Anhänge: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=5601&langId=en>

⁶ Siehe Dokumente 11903/10 + COR 1 und 13505/10.

- die Bestimmungen bezüglich verhältnismäßiger Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung im Versicherungs- und Bankensektor präziser zu formulieren, unter anderem hinsichtlich der Bedeutung des einer Behinderung zugrunde liegenden Gesundheitszustands;
- im Zusammenhang mit den zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung erforderlichen Nachweisen Ausnahmen genauer einzugrenzen sowie
- im Zusammenhang mit den Gründen zur Rechtfertigung verhältnismäßiger Ungleichbehandlungen durch Dienstleister die für diese geltenden Transparenzvorschriften aufzuführen.

Wohnraum

Die Beratungen der Gruppe basierten auf einem Fragenkatalog und einer Reihe von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes⁷. Ziel des Vorsitzes war es dabei insbesondere,

- in Bezug auf den Geltungsbereich deutlich zu machen, dass das Diskriminierungsverbot nur für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, gilt, die *der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die außerhalb des Bereichs des Privat- und Familienlebens angeboten werden*;
- deutlich zu machen, dass nicht zwischen *Privatwohnungen und öffentlichen Wohnungen/Sozialwohnungen* unterschieden werden muss, da das Diskriminierungsverbot für beide gilt, dabei jedoch auch darauf hinzuweisen, dass Sozialwohnungen in den Bereich des Sozialschutzes fallen, sowie

⁷ Siehe Dokumente 13883/10 und 15174/10.

- die genaue Bedeutung des Begriffs "*angemessene Vorkehrungen*" im Zusammenhang mit Wohnraum deutlich zu machen und dabei Ausgewogenheit zwischen den Rechten von Mietern mit Behinderungen und Vermietern zu erreichen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Mietverträge meist für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden.

Die Gruppe beurteilte den analytischen, in die Tiefe gehenden Ansatz des Vorsitzes positiv, und viele Delegationen begrüßten die Formulierungsvorschläge des Vorsitzes: Diese würden in die richtige Richtung gehen, weitere Diskussionen seien jedoch erforderlich.

III. OFFENE FRAGEN, DIE WÄHREND DES BELGISCHEN VORSITZES NICHT ERÖRTERT WURDEN

Zu einer Reihe noch offener Fragen sind weiter gehende Erörterungen erforderlich⁸, unter anderem in Bezug auf folgende Punkte:

- die Aufteilung der Zuständigkeiten, den allgemeinen Geltungsbereich und die Subsidiarität;
- die Bestimmungen betreffend Behinderungen generell;
- den Umsetzungszeitplan;
- die Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt sowie
- weitere Punkte.

IV. FAZIT

Während des belgischen Vorsitzes sind zwar spürbare Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, die Bestimmungen zu *Finanzdienstleistungen* und *Wohnraum* zu klären, aber es bedarf eindeutig weiterer intensiver Beratungen über den Vorschlag. Der Ausschuss wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 6. Dezember 2010 zu unterbreiten.

⁸ Weitere Informationen siehe Dokument 9535/10 + COR 1.